

II-4862 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2402 W

1992-02-13

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Fuhrmann, Dr. Schranz
und Genossen
an den Bundesminister für Inneres
betreffend die Gewinnung weiterer Erkenntnisgrundlagen zur möglichst effi-
zienten Bekämpfung neonazistischer Umtriebe.

Die Schaffung neuer gesetzlicher Bestimmungen kann nur eine - wenn auch
sehr wichtige - Ebene in der Bekämpfung neonazistischer Umtriebe sein.
Ebenso wichtig ist in diesem Zusammenhang eine möglichst umfassende politi-
sche Aufklärung in den verschiedensten gesellschaftlichen Bereichen.

Von hoher Bedeutung ist auch, daß in allen Bereichen staatlichen Verhal-
tens, insbesondere in der vom Nationalrat zu kontrollierenden Vollziehung
des Bundes, im Sinne des antifaschistischen Grundauftrages unserer Verfas-
sung gehandelt wird.

In diesem Sinne hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom
29.11.1985, GZ: G 165-84 als "allgemeine Generalklausel", welche "neben und
über allen Einzelvorschriften" steht, festgelegt:

"Das Wiederbetätigungsverbot ist auch nicht bloßer Teilzweck der staatli-
chen Tätigkeit für einen bestimmten Bereich, der hinter anderen Teilzwecken
anderer Bereiche zurückstehen müßte, sondern umfassende Maßgabe jeglichen
staatlichen Verhaltens. Die kompromißlose Ablehnung des Nationalsozialismus
ist ein grundlegendes Merkmal der wiedererstandenen Republik. Ausnahmslos
jede Staatstätigkeit hat sich an diesem Verbot zu orientieren."

Nicht unerwähnt bleiben soll, daß auch sozial schädliche Verhaltensweisen,
die nicht unmittelbar mit einem Wiederbetätigungsvorsatz geschehen, aber
oft von neonazistischem Geist genährt sind (wie z.B. die Verhetzung) konse-
quent entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen geahndet werden sollen.

Der Grad der Durchsetzung des oben zitierten antifaschistischen Grundauf-
trages unserer Verfassung ist in den verschiedenen Bereichen der staatli-
chen Vollziehung in der Praxis unterschiedlich. Dieser Grad kann erhöht

- 2 -

werden, wenn aus den Bereichen der Vollziehung detaillierte Informationen über das Vorhandensein konkreter Voraussetzungen für ein möglichst effizientes Bekämpfen neonazistischer Umtriebe vorhanden sind.

Die unterzeichneten Abgeordneten anerkennen, daß insbesondere im Bereich des Innenministeriums in jüngerer Zeit sehr effizient und konsequent bei der Bekämpfung neonazistischer Agitation vorgegangen worden ist. Dies sollte aber nicht davon abhalten, aufgrund konkreter Informationen und Erkenntnisse die politischen Verantwortungsträger noch besser in die Lage zu versetzen, weitere politische Schritte bzw. allenfalls erforderliche gesetzliche Maßnahmen zu setzen.

Aus diesem Grund stellen die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Inneres nachstehende

A n f r a g e :

1. Welche Informationen erhalten die angehenden Sicherheitswachebeamten bei ihrer Schulung über die rechtlichen Möglichkeiten zur Bekämpfung des Neonazismus ?
2. Welche Erlässe, Weisungen und sonstige Richtlinien existieren für den Bereich des Bundesministeriums für Inneres und dessen nachgeordnete Dienststellen, um die Bekämpfung des Neonazismus im Alltag zu gewährleisten und die Sicherheitswachebeamten aktualisiert über den Rechtsstand auf diesem Gebiet aufzuklären ?
3. Welche Informationen und welche Praxis handhaben die einzelnen Bundespolizeidirektionen sowie Bezirksverwaltungsbehörden hinsichtlich der Anwendung nachstehender Bestimmungen:
Art. IX Abs. 1 Z. 9 EGVG,
§ 283 StGB,
§ 3a ff Verbotsgesetz.
4. Gemäß Art. IX Abs. 1 Z. 7 EGVG sind die Bezirksverwaltungsbehörden bzw. die Bundespolizeidirektion zur Verfolgung der dort angeführten Verwal

- 3 -

tungsübertretung zuständig. Gibt es Durchführungserlässe zu diesem Verwaltungsstraftatbestand ?

5. Kommt es zu Beschlagnahmen und Festnahmen im verwaltungsrechtlichen Bereich aus Anlaß derartiger Verwaltungsübertretungen ?
6. Welche Erlässe und sonstige Anweisungen gibt es an die entsprechenden Wahlbehörden der Gebietskörperschaften zur Beachtung der einschlägigen Verfassungsgerichtshof-Erkenntnisse, welche die Kandidatur neonazistischer Parteien sowie Personen verbieten ?
7. Welche Erlässe und Richtlinien gibt es zur Anwendung des Abzeichengesetzes ?